

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. September 2008

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
10. 9. 2008	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung	279 27100
11. 9. 2008	Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)	280 20220 (neu), 20220
8. 9. 2008	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle	302

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung

Vom 10. September 2008

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
 - cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat oder“.
 - dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder ein Ausschlussgrund nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder dem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Härtefallersuchen bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. September 2008

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Schünemann

**Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)**

Vom 11. September 2008

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

wird verordnet:

§ 1

Gebührenverzeichnis des amtlichen Vermessungswesens

(1) ¹Für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden, der kommunalen Körperschaften und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im amtlichen Vermessungswesen sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. ²Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der **Anlage 1**.

(2) Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Erstattung von Bereitstellungsaufwand

¹Behörden des Landes, kommunale Körperschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie andere Stellen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVerMG) erhalten für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke bereitgestellte Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen gegen Erstattung lediglich des Aufwandes für die jeweilige Bereitstellung (Bereitstellungsaufwand). ²Die Berechnung des dem Land zu erstattenden Aufwandes richtet sich nach der **Anlage 2**.

§ 3

Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand

¹Werden

1. einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (§ 6 Abs. 2 NVerMG),
2. einer behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3 NVerMG) oder
3. einer kommunalen Körperschaft, der die Mitwirkung an der Bereitstellung von Standardpräsentationen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 NVerMG) übertragen ist,

Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen (Geobasisdaten) bereitgestellt, so richtet sich die Berechnung des dem Land zu erstattenden Aufwandes (§ 6 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder

Abs. 4 Satz 3 NVerMG) nach der **Anlage 3**. ²In der Anlage 3 ist berücksichtigt, dass bei den Aufgabenträgern nach Satz 1 eigener Aufwand entsteht (§ 10 Nr. 6 Halbsatz 2 NVerMG).

§ 4

Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

Die öffentliche Beglaubigung der Anträge von Grundstückseigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken ist gebührenfrei.

§ 5

Berechnung nach Zeitaufwand

(1) ¹Gebühren nach Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde zu berechnen. ²Bei Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) gehört die Zeit für die An- und Abreise zum Zeitaufwand.

(2) Bei Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeiten erhöht sich die Gebühr nach Zeitaufwand entsprechend den tariflichen Zuschlägen.

§ 6

Auslagen

(1) Als Auslagen im Sinne des § 13 NVwKostG sind neben der Gebühr zu erstatten

1. die Kosten für besondere Materialien, deren Verwendung abweichend vom Standard verlangt wird, und besondere Arten der Versendung,
2. die Kosten für Abmarkungs- und Vermessungsmaterial,
3. die Feldaufwandvergütung für Bedienstete der Vermessungs- und Katasterbehörden und
4. die Telekommunikationskosten für die Verbindung zum Landesbezugssystem mit dem Satelliten-Positionierungsdienst.

(2) ¹Für Amtshandlungen und Leistungen nach § 1 Abs. 1 ist für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges als Auslage ein Pauschbetrag von 0,65 Euro je Kilometer anzusetzen; hiermit ist auch die Beförderung von Personen, Geräten und Material abgegolten. ²Für Übernachtungen sind die für eine angemessene Unterbringung entstehenden Kosten anzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 16. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 451), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 9), außer Kraft.

Hannover, den 11. September 2008

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport
und Integration**

Schünemann

Minister

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen

- 1 Auskunft, Einsichtgewährung
- 2 Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte
- 3 Angaben der Liegenschaftsbeschreibung
- 4 Angaben der Liegenschaftsgrafik, Verfahren InterASL
- 5 Vermessungszahlen zu Liegenschaften
- 6 Hauskoordinaten
- 7 Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5), Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (DGK5) und Präsentationsgrafik 1 : 2 500 (AP2.5)
- 8 Drucke der Topografischen Karten
- 9 Drucke der Übersichtskarten
- 10 Digitale Daten: Landschaftsmodell (DLM), Geländemodell (DGM), Topografische Karte (DTK), Übersichtskarte Niedersachsen (DÜKN), Straßenkarte (DSK10), Ortsverzeichnis
- 11 Luftbilder, Digitales Orthophoto (DOP)
- 12 Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adresssuche
- 13 Angaben zum Landesbezugssystem
- 14 Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren
- 15 Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe
- 16 Planunterlagen, Bescheinigungen

Liegenschaftsvermessungen

- 17 Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG
- 18 Vermessungen und Auswertungen
- 19 Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster

Bodenordnung

- 20 Umlegungen
- 21 Vereinfachte Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 BauGB
- 22 Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Sonstige Amtshandlungen und Leistungen

- 23 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten
- 24 Einholung einer Teilungsgenehmigung
- 25 Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften
- 26 Übertragung der Befugnis nach § 6 Abs. 4 NVerMG zur Aufgabenwahrnehmung der Bereitstellung von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster an eine kommunale Körperschaft
- 27 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten

Tabellen

- | | |
|------------|---|
| Tabelle 1 | Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessung |
| Tabelle 2 | Gebäudevermessungen |
| Tabelle 3 | Gebühr nach Zeitaufwand |
| Tabelle 4 | Liegenschaftskarte in digitalen Datenformaten |
| Tabelle 5 | Hauskoordinaten |
| Tabelle 6 | AK5, DGK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten |
| Tabelle 7 | Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis |
| Tabelle 8 | Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adresssuche |
| Tabelle 9 | Bereitstellung des Landesbezugssystems mit Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS) |
| Tabelle 10 | Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung |

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
	Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen	
1	Auskunft, Einsichtgewährung	
1.1	Präsentationsauskunft, Einsichtgewährung für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand	nach Tabelle 3
1.2	Amtliche Grenzauskunft	
1.2.1	Grundgebühr	80,00
1.2.2	Erstellung von Unterlagen zur Vermessung	65,00
1.2.3	örtliche Arbeiten	nach Tabelle 3
2	Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte	
2.1	Grundgebühr für die Abgabe je Auftrag	12,00
2.2	Abgabe oder Abruf Liegenschaftsbuch je Flurstücks-/Eigentümer-Format oder Bestandsformat	4,00
2.3	Abgabe oder Abruf Liegenschaftskarte	
2.3.1	je Karte bis DIN A 4	7,00
2.3.2	je Karte bis DIN A 3	9,00
2.3.3	je Karte bis DIN A 2	15,00
2.3.4	je Karte bis DIN A 1	20,00
2.3.5	je Karte bis DIN A 0	34,00
3	Angaben der Liegenschaftsbeschreibung	
3.1	Flurstücks- und Bestandsangaben ohne Aktualisierungen im WLDGE-Format	
3.1.1	Grundgebühr je Auftrag	133,00
3.1.2	zuzüglich je abgegebenes Flurstück und je abgegebener Bestand	0,05
3.1.3	zuzüglich für besonderen Suchaufwand für durchsuchte Flurstücke und Bestände je Flurstück und je Bestand	0,05
3.2	Flurstücks- und Bestandsangaben mit Aktualisierungen im WLDGE-Format	
3.2.1	Grundgebühr je Erstbezug	266,00
3.2.2	Grundgebühr je Bezug von Änderungsdaten	26,00
3.2.3	zuzüglich je abgegebenes Flurstück und je abgegebener Bestand	0,05
3.2.4	zuzüglich für besonderen Suchaufwand	nach Nr. 3.1.3
3.3	Listenformat nach besonderen Suchanforderungen	
3.3.1	Grundgebühr je Auftrag	266,00
3.3.2	zuzüglich je abgegebenes Flurstück und je abgegebener Bestand	0,05
3.3.3	zuzüglich für besonderen Suchaufwand	nach Nr. 3.1.3
3.4	Suchlauf zu einzelnen Eigentümernamen	
3.4.1	Grundgebühr je Auftrag	26,00
3.4.2	zuzüglich je gesuchtem Namen	8,00
3.5	Regional- und Jahresabschlussdaten	
3.5.1	Grundgebühr je Auftrag	133,00
3.5.2	zuzüglich je angefangene 100 Ausgabesätze	5,30
4	Angaben der Liegenschaftsgrafik, Verfahren InterASL	
4.1	Abgabe	
4.1.1	Digitale Daten im EDBS-, DXF- oder TIFF-Datenformat	nach Tabelle 4
4.1.2	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat	40,00
4.1.3	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab	1,3-fache Gebühr nach den Nrn. 2.1 und 2.3
4.1.4	Zuschlag zu Nr. 4.1.3 für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für besonderen Inhalt ...	nach Tabelle 3
4.2	Abruf mit dem Verfahren InterASL für Nutzungsberechtigte	
4.2.1	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat	28,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
4.2.2	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab, je Karte	1,3-fache Gebühr nach Nr. 2.3
5	Vermessungszahlen zu Liegenschaften	
5.1	Abgabe	
5.1.1	Grundgebühr je Auftrag	30,00
5.1.2	zuzüglich für analoge Formate je Seite.....	5,00
5.1.3	zuzüglich für digitale Formate je angefangene 10 Grenz- und Vermessungspunkte	5,00
5.2	Manuelle Ergänzung mit Liegenschaftszahlen	nach Tabelle 3
6	Hauskoordinaten	nach Tabelle 5
7	Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5), Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (DGK5) und Präsentations- grafik 1 : 2 500 (AP2.5)	
7.1	Abgabe von Standardpräsentationen AK5 und DGK5, farbig	
7.1.1	je Karte bis DIN A 4	8,00
7.1.2	je Karte bis DIN A 3	12,00
7.1.3	je Karte bis DIN A 2	18,00
7.1.4	je Karte bis DIN A 1	27,00
7.1.5	je Karte bis DIN A 0	40,00
7.1.6	Zuschlag zu den Nrn. 7.1.1 bis 7.1.5 für abweichenden Maßstab	30 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 7.1.1 bis 7.1.5
7.2	Abgabe von Standardpräsentationen AK5 und DGK5, schwarz/weiß	75 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 7.1.1 bis 7.1.6
7.3	Änderungen/Ergänzungen der Standardpräsentation	nach Tabelle 3
7.4	Abgabe digitaler Daten der AK5 und DGK5	
7.4.1	Digitale Daten der AK5 im TIFF-Datenformat	nach den Nrn. 1 und 4 bis 6 der Tabelle 6
7.4.2	Digitale Daten der DGK5 im TIFF-Datenformat	nach den Nrn. 2, 4 und 6 der Tabelle 6
7.5	Abgabe digitaler Daten der AP2.5 im TIFF-Datenformat	nach den Nrn. 3 bis 6 der Tabelle 6
8	Drucke der Topografischen Karten	
8.1	Topografische Karte 1 : 25 000 Normalausgabe, je Karte	5,00
8.2	Topografische Karte 1 : 50 000	
8.2.1	Normalausgabe je Karte	5,00
8.2.2	Waldbrandeinsatzkarte, plano je Karte	10,00
8.2.3	Meldekarte Serie M 745, plano je Karte	10,00
8.3	Topografische Karte 1 : 100 000	
8.3.1	Normalausgabe je Karte	5,00
8.3.2	Meldekarte Serie M 648, plano je Karte	10,00
8.4	Zuschlag zu den Nrn. 8.1, 8.2.1 und 8.3.1 für die Abgabe in plano je Karte	5,00
9	Drucke der Übersichtskarten	
9.1	Regionalkarte 1 : 100 000	
9.1.1	Normalausgabe je Karte	6,00
9.1.2	Verwaltungsausgabe je Karte	6,50
9.2	Übersichtskarte 1 : 500 000	
9.2.1	Normalausgabe je Karte	6,50
9.2.2	Verwaltungsausgabe je Karte	6,50
9.2.3	Höhenschichtenausgabe je Karte	6,50
9.3	Niedersächsisches Küstengewässer mit Koordinatenverzeichnis je Karte	35,70
9.4	Zuschlag zu den Nrn. 9.1 bis 9.2 für die Abgabe in plano je Karte	5,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
10	Digitale Daten: Landschaftsmodell (DLM), Geländemodell (DGM), Topografische Karte (DTK), Übersichtskarte Niedersachsen (DÜKN), Straßenkarte (DSK10), Ortsverzeichnis	nach den Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 9 der Tabelle 7
11	Luftbilder, Digitale Orthophotos (DOP)	
11.1	Luftbild-Kontaktkopie (Originalgröße 23 × 23 cm)	21,00
11.2	Jede weitere Kopie nach Nr. 11.1	10,50
11.3	Luftbildvergrößerung, 60 × 60 cm, schwarz/weiß, auf Fotopapier	
11.3.1	nicht entzerrt	
11.3.1.1	volles Bildformat (Maßstab ca. 1 : 5 000)	50,00
11.3.1.2	Bildausschnitt (Maßstab ca. 1 : 2 000)	65,00
11.3.2	entzerrt	
11.3.2.1	volles Bildformat (Maßstab ca. 1 : 5 000)	80,00
11.3.2.2	Bildausschnitt (Maßstab ca. 1 : 2 000)	100,00
11.4	Luftbilddaten (nicht entzerrt) je Bild	50,00
11.5	DOP	
11.5.1	digitale Ausgabe	nach den Nrn. 1, 4 und 6 bis 8 der Tabelle 7
11.5.2	analoge Ausgabe auf Spezialpapier, je Gebiet	
11.5.2.1	bis DIN A 4	20,00
11.5.2.2	bis DIN A 3	28,00
11.5.2.3	bis DIN A 2	40,00
11.5.2.4	bis DIN A 1	60,00
11.5.2.5	bis DIN A 0	90,00
12	Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adressuche	nach Tabelle 8
13	Angaben zum Landesbezugssystem	
13.1	Abgabe der Angaben der Grundlagenvermessung	
13.1.1	Übersicht	
13.1.1.1	bis Format DIN A 4	5,00
13.1.1.2	bis Format DIN A 3	7,00
13.1.1.3	je Kartenblatt	17,50
13.1.2	Beschreibung je Seite	7,00
13.1.3	Sammlung der Daten	
13.1.3.1	Gesamtformat je Punkt	7,00
13.1.3.2	Teilformat je Seite	5,00
13.1.3.3	Punktverzeichnis je Seite	10,00
13.1.3.4	Koordinatenverzeichnis je Seite	10,00
13.1.4	Verzeichnis von Transformationspunkten für den Datumsübergang je angefangene 10 Punkte	20,00
13.2	Bereitstellung des Landesbezugssystems mit dem Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS)	nach Tabelle 9
14	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	
14.1	InterASL (mit Eigentumsangaben)	
14.1.1	für bis zu 5 Nutzerprofile jährlich	200,00
14.1.2	Zuschlag zu Nr. 14.1.1 für je weitere 5 Nutzerprofile jährlich	50,00
14.2	InterASL (ohne Eigentumsangaben) jährlich	100,00
14.3	Mapserver jährlich	200,00
15	Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe	
15.1	Liegenschaftsbuch je Flurstück und je Bestand	5 bis 500, mindestens 50,00 je Erlaubnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
15.2	Liegenschaftskarte (Standardpräsentationen)	
15.2.1	Bereitstellung der Karten	nach Nr. 2.3
15.2.2	Freigabe der Karten zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.3	Liegenschaftsgrafik im Raster-Datenformat	
15.3.1	Bereitstellung der Daten zur Speicherung	20 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 8 und 9 der Tabelle 4, mindestens 50,00
15.3.2	Freigabe der Daten nach Nr. 15.3.1	
15.3.2.1	zum Vertrieb an Dritte je Freigabe	60 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 8 und 9 der Tabelle 4, mindestens 50,00
15.3.2.2	zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.3.2.3	zur Verwendung in einem entgeltfrei zugänglichen Servicesystem, je Jahr	
15.3.2.3.1	für den 1. bis 50 000. Zugriff je Zugriff	0,04, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.3.2.3.2	für den 50 001. bis 500 000. Zugriff je Zugriff	0,02
15.3.2.3.3	ab dem 500 001. Zugriff je Zugriff	0,01
15.4	Hauskoordinaten	
15.4.1	Bereitstellung der Daten zur Speicherung	15 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 der Tabelle 5, mindestens 50,00
15.4.2	Freigabe der Daten nach Nr. 15.4.1	
15.4.2.1	zum Vertrieb an Dritte je Freigabe	60 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 der Tabelle 5, mindestens 50,00
15.4.2.2	zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.4.2.3	zur Verwendung in einem entgeltfrei zugänglichen Servicesystem	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 der Tabelle 5, mindestens 100,00 je Jahr
15.5	AK5, DGK5 und AP2.5	
15.5.1	Bereitstellung der AK5-Karten	nach Nr. 7.1
15.5.2	Freigabe der AK5-Karten zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.5.3	Bereitstellung der Daten der AK5, DGK5 und AP2.5 zur Speicherung	20 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 und 5 der Tabelle 6, mindestens 50,00
15.5.4	Freigabe der Daten nach Nr. 15.5.3	
15.5.4.1	zum Vertrieb an Dritte je Freigabe	60 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 5 der Tabelle 6, mindestens 50,00
15.5.4.2	zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.5.4.3	zur Verwendung in einem entgeltfrei zugänglichen Servicesystem	
15.5.4.3.1	AK5, DGK5	50 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 15.3.2.3.1 bis 15.3.2.3.3, mindestens 50,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
15.5.4.3.2	AP2.5	75 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 15.3.2.3.1 bis 15.3.2.3.3, mindestens 50,00
15.6	Topografische Karten, Übersichtskarten und Luftbilder	
15.6.1	Bereitstellung der Karten	nach den Nrn. 8 und 9
15.6.2	Bereitstellung der Luftbilder	nach den Nrn. 11.1, 11.3 und 11.4
15.6.3	Freigabe der Karten zum Vertrieb an Dritte	30 bis 60 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 8 und 9
15.6.4	Freigabe der Karten und Luftbilder nach den Nrn. 15.6.1 und 15.6.2 zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
15.7	Digitale Daten DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis	
15.7.1	Bereitstellung der Daten zur Speicherung	30 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 2 bis 5, 7 und 9 der Tabelle 7, mindestens 50,00
15.7.2	Freigabe der Daten nach Nr. 15.7.1	
15.7.2.1	zum Vertrieb an Dritte je Freigabe	60 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 5 und 9 der Tabelle 7, mindestens 50,00
15.7.2.2	zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je Produkt	50 bis 100 000
15.7.2.3	zur Verwendung in einem entgeltfrei zugänglichen Servicesystem	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1 der Tabelle 8, mindestens 100,00 je Jahr
15.8	Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adresssuche	
15.8.1	Freigabe zum Vertrieb an Dritte	70 v. H. der Gebühr nach Tabelle 8, mindestens 140,00 je Jahr
15.8.2	Freigabe zur Herstellung und zum Vertrieb eigener Produkte je abgegebenes Produkt	1 bis 1 000, mindestens 50,00 je Erlaubnis
16	Planunterlagen, Bescheinigungen	
16.1	Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung	
16.1.1	Amtliche Angaben für Lagepläne für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG	
16.1.1.1	Abgabe oder Abruf von Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte	80 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 2.2 und 2.3
16.1.1.2	Vermessungszahlen für einen qualifizierten Lageplan	30,00
16.1.1.3	Zuschlag zu Nr. 16.1.1.1 für zusätzliche, konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat	28,00
16.1.2	Anfertigung eines Lageplans bis zu 4 Ausfertigungen	
16.1.2.1	für ein Bauvorhaben	nach Tabelle 10
16.1.2.2	für sonstige Fälle	nach Zeile 1 der Tabelle 10
16.1.2.3	ab der 5. Ausfertigung, je Ausfertigung	12,00
16.1.3	Beglaubigung eines vorgelegten Lageplans bis zu 4 Ausfertigungen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 16.1.2
16.1.4	Erfassung zusätzlicher Angaben für den Lageplan (z. B. Gebäudeseiten auf benachbarten Grundstücken, topografische Gegebenheiten, bauliche Anlagen)	nach Tabelle 3
16.1.5	Zuschlag zu Nr. 16.1.2 für besonderen Bearbeitungsaufwand von Grafikdaten	nach Tabelle 3
16.2	Planunterlagen für Bauleitpläne	
16.2.1	Anfertigung von Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen	165,00
16.2.2	Anfertigung einer Planunterlage	nach Tabelle 3
16.2.3	Prüfung und Bescheinigung auf vorgelegtem Bebauungsplan	nach Tabelle 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
16.3	Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens, auch Nachweis nach § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), je Bescheinigung	10 v. H. der Gebühr nach Spalte 2 der Tabelle 2, mindestens 30,00
16.4	Zuschlag zu Nr. 16.3 für Tatbestandsermittlungen (z. B. Abstandsberechnungen; Aufstellung eines Plans)	nach Tabelle 3
16.5	Beglaubigter Auszug nach § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung, Bescheinigung nach § 92 Abs. 2 NBauO oder dem Baugesetzbuch je Bescheinigung	30,00
16.6	Unschädlichkeitszeugnis (Erteilung oder Ablehnung)	
16.6.1	bis zu 10 Beteiligte	200,00
16.6.2	Zuschlag zu Nr. 16.6.1 für je weitere angefangene 10 Beteiligte	50,00
	Liegenschaftsvermessungen	
17	Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG	
17.1	Grenzfeststellung, Erfassung vorgesehener Grenzen	
17.1.1	je Vermessungsauftrag für das 1. bis 3. zu vermessende Flurstück	135,00
17.1.2	Zuschlag zu Nr. 17.1.1 für das 4. bis 9. zu vermessende Flurstück, je weitere angefangene 3 Flurstücke	30,00
17.1.3	Zuschlag zu Nr. 17.1.1 ab dem 10. zu vermessenden Flurstück, je weitere angefangene 10 Flurstücke	40,00
17.2	Grenzfeststellung der Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung von Planunterlagen	70,00
17.3	Gebäudevermessung für jeden räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebesitz desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück, Nachweis nach § 79 Abs. 3 NBauO	
17.3.1	je Vermessungsauftrag für eine Gebäudevermessung im vereinfachten Verfahren auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Gebäude bei einem Herstellungswert bis 50 000 Euro	50,00
17.3.2	je Vermessungsauftrag im Übrigen	65,00
18	Vermessungen und Auswertungen	
18.1	Grenzfeststellung, Erfassung vorgesehener Grenzen, Abmarkung	
18.1.1	Zerlegung	
18.1.1.1	örtliche Arbeiten und Auswertung	nach Tabelle 1 Abschnitte A und B
18.1.1.2	Zuschlag, soweit bei einer Zerlegung die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 10 000 m ² beträgt	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 18.1.1.1
18.1.1.3	Abschlag, soweit bei einer Zerlegung die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke weniger als 100 m ² beträgt	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 18.1.1.1
18.1.2	Sonderung	40 v. H. der Gebühren nach Tabelle 1 Abschnitt A und 35 v. H. nach Tabelle 1 Abschnitt B
18.1.3	Grenzfeststellung	80 v. H. der Gebühren nach Tabelle 1 Abschnitt A und 100 v. H. nach Tabelle 1 Abschnitt C
18.1.4	Langgestreckte Anlage mit mehr als 100 m Länge (z. B. Straße, Weg, Bahn, Deich, Gewässer)	
18.1.4.1	Vorbereitung und Auswertung	50 v. H. der Gebühren nach Tabelle 1 Abschnitt A und 100 v. H. nach Tabelle 1 Abschnitt B
18.1.4.2	Örtlicher Aufwand	nach Tabelle 3
18.1.5	Abschlag je nicht abgemarkten Grenzpunkt zu den Nrn. 18.1.1, 18.1.3 und 18.1.4	25,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
18.1.6	Gesonderter Auftrag zur Abmarkung im Rahmen laufender Arbeiten nach den Nrn. 18.1.1, 18.1.3 und 18.1.4	
18.1.6.1	je Auftrag	26,00
18.1.6.2	je Grenzpunkt	25,00
18.2	Vermessung und Auswertung von Gebäuden	
18.2.1	Gebäudevermessung	nach Spalte 2 der Tabelle 2
18.2.2	Gebäudevermessung im vereinfachten Verfahren auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Gebäude bei einem Herstellungswert bis 50 000 Euro	nach Spalte 3 der Tabelle 2
18.2.3	Zuschlag zu den Nrn. 18.2.1 und 18.2.2 für zusätzlich beantragten Grenzbezug	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 18.2.1 oder 18.2.2
19	Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster	
19.1	Zerlegung oder Sonderung	32 v. H. der Gebühr nach Tabelle 1 Abschnitt A
19.2	Grenzfeststellung	17 v. H. der Gebühr nach Tabelle 1 Abschnitt A
19.3	Langgestreckte Anlage mit mehr als 100 m Länge	42 v. H. der Gebühr nach Tabelle 1 Abschnitt A
19.4	Gebäudevermessung	36 v. H. der Gebühr nach Tabelle 2
19.5	Umlegung	32 v. H. der Gebühr nach Tabelle 1 Abschnitt A
19.6	Vereinfachte Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuchs (BauGB)	32 v. H. der Gebühr nach Tabelle 1 Abschnitt A
	Bodenordnung	
20	Umlegungen	
20.1	Vermessungstechnische Bearbeitung	nach den Nrn. 17.1, 18.1.1, 18.1.2 und 18.1.3
20.2	Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten	
20.2.1	Geschäftsstellenarbeiten (z. B. Anfertigung Bestandskarte und -verzeichnis, Erarbeitung Zuteilungsentwurf und Erörterung, Anfertigung und Zustellung Umlegungsplan etc.)	
20.2.1.1	je Grundbuchbestand	1 200,00
20.2.1.2	je Quadratmeter Fläche	
20.2.1.2.1	für Wohnbauland	0,30
20.2.1.2.2	für Gewerbebauland	0,15
20.2.2	Zuschlag für Mehraufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit kleingliedriger Eigentums- oder Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen	bis 40 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.2.1
20.2.3	Abschlag für Minderaufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit großflächiger Eigentums- oder Grundstücksstruktur	bis 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.2.1
20.2.4	Arbeiten für die Änderung des Umlegungsplans	nach Tabelle 3
21	Vereinfachte Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 BauGB, Bearbeitung	nach Nr. 17.1 und Tabelle 3
22	Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	
22.1	Neuvermessungsgebietsgrenze	
22.1.1	Vorbereitung und Auswertung zur Feststellung der Neuvermessungsgebietsgrenze je angefangene 1,5 km Verfahrensgebietsgrenze	40 v. H. der Gebühren nach Tabelle 1 Abschnitt A und 100 v. H. nach Tabelle 1 Abschnitt C
22.1.2	Örtliche Arbeiten	nach Tabelle 3
22.2	Grenzfeststellung	nach Nr. 18.1.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
22.3	Zerlegung	nach Nr. 18.1.1
22.4	Übertragung, Abmarkung und Vermessung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bezogen auf	
22.4.1	je ein ha Fläche	16,20
22.4.2	je Hofraumgrundstück	26,50
22.4.3	je Gerätestandpunkt	10,80
22.4.4	je Objektpunkt bei der Aufmessung	5,10
22.4.5	je Objektpunkt bei der Auswertung	7,80
22.5	Vorbereitung und Auswertung zur Übertragung, Abmarkung und Vermessung einer Landabfindung	
22.5.1	je Gerätestandpunkt	10,80
22.5.2	je Objektpunkt mit Kontrollmessung	12,40
22.5.3	je Objektpunkt ohne Kontrollmessung	3,20
22.6	Örtliche Arbeiten zu den Nrn. 22.4 bis 22.5	nach Tabelle 3
	Sonstige Amtshandlungen und Leistungen	
23	Sonstige vermessungstechnische Arbeiten	nach Tabelle 3
24	Einholung einer Teilungsgenehmigung je Auftrag	50,00
25	Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften	nach Tabelle 3
26	Übertragung der Befugnis nach § 6 Abs. 4 NVermG zur Aufgabenwahrnehmung der Bereitstellung von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster an eine kommunale Körperschaft	133,00
27	Kombination von Produkten aus Geobasisdaten	
27.1	Luftbildkarte (DOP mit Liegenschaftsgrafik)	
27.1.1	je Karte	nach den Nrn. 7.1 und 11.5.2
27.1.2	Zuschlag für ergänzende Arbeiten	nach Tabelle 3
27.2	Ortspläne, Hofkarten, Jagdkarten und andere aufbereitete Karten	
27.2.1	Kartengrundlage	nach Nr. 4.1 oder 7.1
27.2.2	Übersichtskarte	nach Nr. 10
27.2.3	Zuschlag für ergänzende Arbeiten	nach Tabelle 3

Liegenschaftsvermessungen**Abschnitt A**

Vorbereitung und Vermessung — Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 5 Euro/m ²	über 5 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
1	2	3	4
bis 2 Grenzpunkte	450	535	660
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	115	145	180
7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	90	115	150
ab 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	70	95	125

Abschnitt B

Auswertung — Gebühr für neu gebildete Flurstücke

Anzahl der Flurstücke	Bodenwert		
	bis 5 Euro/m ²	über 5 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
1	2	3	4
1. Flurstück	400	490	590
2. bis 3. Flurstück, je Flurstück	130	160	195
4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	115	140	170
ab 21. Flurstück, je Flurstück	100	120	145

Die Anzahl der Flurstücke ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.

Flurstücke ohne Zerlegung zählen bei einer langgestreckten Anlage nicht mit.

In Umlegungsgebieten entspricht die Anzahl der neuen Flurstücke der Anzahl der in der Umlegung gebildeten Flurstücke (eine Differenzbildung entfällt).

Abschnitt C

Auswertung — Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

Anzahl der festgestellten Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 5 Euro/m ²	über 5 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
1	2	3	4
bis 2 Grenzpunkte	320	370	420
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	45	55	65
ab 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	30	35	40

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Auftrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte eines Auftrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Tabelle 2**Gebäudevermessungen**

Herstellungswert bis einschließlich Euro	Gebühr nach Nr. 18.2.1 in Euro	Gebühr nach Nr. 18.2.2 in Euro
1	2	3
10 000	130,00	90,00
50 000	240,00	165,00
250 000	430,00	
500 000	850,00	
1 500 000	1 340,00	
2 500 000	1 895,00	
über 2 500 000	$1,2 \times \sqrt{\text{Herstellungswert (Euro)}}$	

1. Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Auftrag
 - a) für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück und
 - b) für Garagen oder Garagenzeilen auf einem Grundstück oder Flurstück, das räumlich nicht mit dem zugehörigen Wohn- oder Geschäftshaus zusammenhängt.
2. Als Herstellungswert gilt der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
3. Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

Tabelle 3**Gebühr nach Zeitaufwand**

Ausführung durch	Gebühr in Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde
Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	41,50
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	34,00
Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25,50
Vermessungsgehilfinnen und -gehilfen, technische Hilfskräfte	21,50

Liegenschaftskarte in digitalen Datenformaten

1 Gesamtinhalt im EDBS-Datenformat		Euro je ha	
	Gebietsstruktur		
1.1	Wald, Heide, Moor	0,65	
1.2	Feldlage	1,30	
1.3	Ortsrandlage	2,60	
1.4	Ortslage	7,80	
1.5	Dichte Bebauung	10,40	
2 Teilinhalt im EDBS-Datenformat			
2.1	Grundgebühr je Datenbestand	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
2.2	jeweils zuzüglich Objektbereiche		
2.2.1	Flurstücke, Gemarkungen, Fluren, Punktdarstellungen	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
2.2.2	Gebäude, sonstige bauliche Anlagen	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
2.2.3	Flächen der tatsächlichen Nutzung, Lagebezeichnungen, Schriftzusätze für Verkehrs-, Wasser-, Erholungs- und andere Nutzungsflächen	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
2.2.4	Öffentlich-rechtliche Festlegungen, Bodenschätzung	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
3 Abschlag zu den Nrn. 1 und 2 bei großen Datenmengen			
3.1	ab 200 000 Euro Gebühr	10 v. H. der Gebühr	
3.2	je weitere volle 200 000 Euro Gebühr	4 v. H. der Gebühr, insgesamt höchstens 50 v. H. der Gebühr	
4 Aktualisierungen im EDBS-Datenformat			
	je abgegebenes verändertes Objekt	0,08 Euro, mindestens 50,00 Euro je Datenabgabe	
5	DXF- und vergleichbare Datenformate	50 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3	
6	Zuschlag		
	Für die Bereitstellung für mehrere Nutzer, je weiterer Nutzer	70 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 5	
7	Zuschlag bei Mehraufwand		
	für besondere Datenaufbereitung	Gebühr nach Tabelle 3	
8	TIFF-Datenformat für die eigene oder betriebsinterne Verwendung an einem Datenverarbeitungsarbeitsplatz		
		bei einer Auflösung von	
	Landschaftsfläche	100 L/cm	200 L/cm
		Euro je ha	
	für den 1. bis 1 250. ha	0,65	1,00
	für den 1 251. bis 12 500. ha	0,50	0,75
	ab dem 12 501. ha	0,40	0,60
9	Aktualisierungen zu einer Erstausrüstung mit DXF- und TIFF-Datenformaten		
9.1	eine Aktualisierung innerhalb eines Jahres	30 v. H. der Gebühr für eine Erstausrüstung	
9.2	eine Aktualisierung innerhalb von zwei Jahren	60 v. H. der Gebühr für eine Erstausrüstung	
9.3	eine Aktualisierung innerhalb von drei Jahren	90 v. H. der Gebühr für eine Erstausrüstung	
9.4	Mindestgebühr je Aktualisierung	50,00 Euro	
10	Mindestgebühr für die Nrn. 1, 2, 5, 6 und 8	je Auftrag 50,00 Euro	

Hauskoordinaten**1 Gebietsdeckende Bereitstellung von Hauskoordinaten für die eigene oder betriebsinterne Verwendung**

1.1	Anzahl	Gebühr in Euro je Hauskoordinate	Gebühr in Euro je Hauskoordinate mit Hausumring
	1 bis 10 000	0,15	0,30
	10 001 bis 100 000	0,075	0,15
	ab 100 001	0,0375	0,075
	Mindestgebühr je Auftrag	50,00	50,00
	Höchstgebühr je Auftrag	16 000,00	32 000,00

1.2 Zuschlag zu Nr. 1.1 für die Verwendung an mehr als

5 Datenverarbeitungsplätzen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1
20 Datenverarbeitungsplätzen	100 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1
100 Datenverarbeitungsplätzen	bis zu 400 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1

2 Abruf von Hauskoordinaten und Hauskoordinaten mit Hausumringen für die eigene oder betriebsinterne Verwendung mittels Online-Nutzung des Mapperservers der Vermessungs- und Katasterverwaltung, je HauskoordinateGebühr nach Nr. 1.1,
mindestens 50,00 Euro je Jahr**3 Aktualisierung von Hauskoordinaten und Hauskoordinaten mit Hausumringen nach den Nrn. 1 und 2**

3.1 Aktualisierung innerhalb eines Jahres	18 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 und 1.2
3.2 Aktualisierung innerhalb von zwei Jahren	36 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 und 1.2
3.3 Aktualisierung innerhalb von drei Jahren	54 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 und 1.2
3.4 Mindestgebühr je Aktualisierung	50,00 Euro

4 Georeferenzierung von Adressen für die eigene oder betriebsinterne Verwendung

4.1	Anzahl Hauskoordinaten	Euro je Hauskoordinate
	1 bis 10 000	0,30
	10 001 bis 100 000	0,15
	ab 100 001	0,075
4.2	Mindestgebühr je Auftrag	50,00 Euro
4.3	Zuschlag zu Nr. 4.1 bei Mehraufwand für besondere Datenaufbereitung	nach Tabelle 3
4.4	Abschlag zu Nr. 4.1 für die Georeferenzierung von Adressen mit minderer Qualität (z. B. straßen-, ortsweise)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 4.1

AK5, DGK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten**1 AK5 im TIFF-Datenformat für die eigene oder betriebsinterne Verwendung an einem Datenverarbeitungsarbeitsplatz****1.1 Gesamthalt, nicht foliengetrennt (Summenlayer) mit Auflösung 200 L/cm**

Landschaftsfläche			Euro je km ²
für den	1. bis	200. km ²	8,00
für den	201. bis	1 000. km ²	6,00
für den	1 001. bis	5 000. km ²	5,00
für den	5 001. bis	20 000. km ²	4,00
ab dem		20 001. km ²	3,00
			höchstens 150 000,00 Euro

Die Gebühr deckt nicht die Funktionalität der georeferenzierten Hauskoordinate ab.

1.2 Abschlag bei Auflösung 100 L/cm

30 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1

2 DGK5 im TIFF-Datenformat für die eigene oder betriebsinterne Verwendung an einem Datenverarbeitungsarbeitsplatz**2.1 Gesamthalt, foliengetrennt (Einzellayer) mit Auflösung 200 L/cm**

Landschaftsfläche			Euro je km ²
für den	1. bis	200. km ²	8,00
für den	201. bis	1 000. km ²	6,00
für den	1 001. bis	5 000. km ²	5,00
für den	5 001. bis	20 000. km ²	4,00
ab dem		20 001. km ²	3,00
			höchstens 150 000,00 Euro

2.2 Summenlayer, Teilinhalt**2.2.1 Gesamthalt, nicht foliengetrennt (Summenlayer)**

75 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1

2.2.2 Teilinhalt Grundriss

60 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1

2.2.3 Teilinhalt Höhe

40 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1

2.3 Abschlag bei Auflösung 100 L/cm

30 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2

3 AP2.5 im TIFF-Datenformat für die eigene oder betriebsinterne Verwendung an einem Datenverarbeitungsarbeitsplatz**3.1 mit Auflösung 100 L/cm**

Landschaftsfläche			Euro je km ²
für den	1. bis	200. km ²	15,00
für den	201. bis	1 000. km ²	10,00
für den	1 001. bis	5 000. km ²	8,00
für den	5 001. bis	20 000. km ²	6,00
ab dem		20 001. km ²	4,00
			höchstens 195 000,00 Euro

Die Gebühr deckt nicht die Funktionalität der georeferenzierten Hauskoordinate ab.

3.2 Zuschlag zu Nr. 3.1**3.2.1 bei Auflösung 200 L/cm**

50 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1

3.2.2 bei Einbeziehung von Daten betreffend das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover oder der Städte Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg) oder Osnabrück

je Stadt 10 000,00 Euro

3.2.3 anteilig verminderter Zuschlag nach Nr. 3.2.2, wenn nicht das gesamte Gebiet der Stadt betroffen ist

Der Zuschlag nach den Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 wird nur insoweit erhoben, als sich dadurch die Gebühr nach Nr. 3 nicht auf mehr als 195 000,00 Euro erhöht.

4 Zuschlag zu den Nrn. 1 bis 3 für die Verwendung der Daten an mehreren Datenverarbeitungsarbeitsplätzen

nach Nr. 1 der Tabelle 7

5 Aktualisierung zu einer Erstausrüstung**5.1 der AK5**

nach Nr. 9 der Tabelle 4

5.2 der AP2.5

nach Nr. 9 der Tabelle 4

6 Mindestgebühr für die Nrn. 1 bis 3 je Auftrag

50,00 Euro

Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis

1	Allgemeines																								
	Die Gebühren sind abhängig von der Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze, an denen die Daten genutzt werden. Sie werden berechnet durch Grundgebühren nach den Nrn. 2 bis 6 und Faktoren nach der Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze.																								
	Faktor für Mehrplatzlizenzen																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze</th> <th>Faktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>von 1 bis 5</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>von 6 bis 20</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>von 21 bis 100</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>über 100</td> <td>2,1 bis 4,0</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze	Faktor	von 1 bis 5	1,0	von 6 bis 20	1,5	von 21 bis 100	2,0	über 100	2,1 bis 4,0														
Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze	Faktor																								
von 1 bis 5	1,0																								
von 6 bis 20	1,5																								
von 21 bis 100	2,0																								
über 100	2,1 bis 4,0																								
2	Landschaftsmodell (DLM)																								
2.1	im EDBS-Datenformat																								
2.1.1	alle Objektbereiche																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Landschaftsfläche</th> <th>Basis-DLM</th> <th>DLM50</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro je km²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500 km²</td> <td>7,50</td> <td>2,00</td> </tr> <tr> <td>über 500 bis 5 000 km²</td> <td>3,75</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>über 5 000 bis 25 000 km²</td> <td>1,875</td> <td>0,50</td> </tr> <tr> <td>über 25 000 km²</td> <td>0,9375</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td></td> <th colspan="2">Euro</th> </tr> <tr> <td>höchstens</td> <td>72 000,00</td> <td>19 200,00</td> </tr> </tbody> </table>	Landschaftsfläche	Basis-DLM	DLM50	Euro je km ²		bis 500 km ²	7,50	2,00	über 500 bis 5 000 km ²	3,75	1,00	über 5 000 bis 25 000 km ²	1,875	0,50	über 25 000 km ²	0,9375	0,25		Euro		höchstens	72 000,00	19 200,00	
Landschaftsfläche	Basis-DLM		DLM50																						
	Euro je km ²																								
bis 500 km ²	7,50	2,00																							
über 500 bis 5 000 km ²	3,75	1,00																							
über 5 000 bis 25 000 km ²	1,875	0,50																							
über 25 000 km ²	0,9375	0,25																							
	Euro																								
höchstens	72 000,00	19 200,00																							
2.1.2	Einzelne Objektbereiche																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Siedlung</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Verkehr</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Vegetation</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Gewässer</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Gebiete</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Höhenlinien</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>		v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1	Siedlung	35	Verkehr	35	Vegetation	15	Gewässer	10	Gebiete	5	Höhenlinien	15										
	v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1																								
Siedlung	35																								
Verkehr	35																								
Vegetation	15																								
Gewässer	10																								
Gebiete	5																								
Höhenlinien	15																								
2.1.3	Aktualisierung	1,5 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2 des Erstbezuges, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit dem Erstbezug oder der letzten Aktualisierung vergangen sind																							
2.2	in einem anderen Datenformat																								
2.2.1	Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE oder vergleichbares Format)	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2																							
2.2.2	Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF oder vergleichbares Format)	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2																							
2.2.3	Rasterdaten (TIFF oder vergleichbares Format)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2																							
2.3	Verwaltungsgrenzen im EDBS-, DXF- oder SHAPE-Datenformat																								
2.3.1	Landesweite Abgabe der Grenzen von	Gebühr in Euro																							
2.3.1.1	Land	100,00																							
2.3.1.2	Land, Landkreise	400,00																							
2.3.1.3	Land, Landkreise, Gemeinden	1 000,00																							
2.3.1.4	Zuschlag zu Nr. 2.3.1.3 für Gemeinde-Schlüssel, Namen und Flächen	300,00																							
2.3.2	Abgabe von Flur- und Gemarkungsgrenzen	Gebühr in Euro je km ²																							
2.3.2.1	Gemarkungsgrenzen	0,04, höchstens 2 000,00 pro Auftrag																							
2.3.2.2	Gemarkungs- und Flurgrenzen	0,14, höchstens 7 000,00 pro Auftrag																							
2.3.2.3	Mindestgebühr zu den Nrn. 2.3.2.1 und 2.3.2.2	50,00																							

3 **Geländemodell (DGM)**

3.1	Landschaftsfläche	DGM5	DGM25	DGM50
		Höhengenaugkeit bis 1,5 m 10-m-Gitter	Höhengenaugkeit bis 5 m 25-m-Gitter	Höhengenaugkeit bis 10 m 50-m-Gitter
		Euro je km ²		
	bis 500 km ²	20,00	4,00	1,00
	über 500 bis 5 000 km ²	10,00	2,00	0,50
	über 5 000 bis 25 000 km ²	5,00	1,00	0,25
	über 25 000 km ²	2,50	0,50	0,125
		Euro		
	höchstens	192 000,00	38 400,00	9 600,00

3.2 Zuschlag zu Nr. 3.1 für DGM5 für Strukturinformationen in Höhe von 50 v. H.

3.3 Abschlag zu Nr. 3.1 für DGM5 bis zu 50 v. H., wenn nur eine geringere Genauigkeit geliefert werden kann.

4 **DOP im TIFF-Datenformat**

4.1	Landschaftsfläche	Auflösung (Pixelgröße) in der Natur	
		20 cm	40 cm
		Euro je km ²	
	bis 500 km ²	9,00	6,00
	über 500 bis 5 000 km ²	4,50	3,00
	über 5 000 bis 25 000 km ²	2,25	1,50
	über 25 000 km ²	1,125	0,75
		Euro	
	höchstens	86 400,00	57 600,00

4.2 Zuschlag zu Nr. 4.1 für höhere Auflösung in Höhe von 20 v. H. der Gebühr für „Auflösung 20 cm“.

5 **DTK, DSK10 und DÜKN im TIFF-Datenformat**

5.1 Gesamtinhalt, foliengetrennt (Einzellayer) mit Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche	DSK10 ¹⁾	DTK25	DTK50	DTK100	DÜKN500	DÜKN1000
	Euro je km ²					
bis 500 km ²	2,00	1,00	0,30	0,10	0,005	0,003
über 500 bis 5 000 km ²	1,00	0,50	0,15	0,05	0,0025	0,0015
über 5 000 bis 25 000 km ²	0,50	0,25	0,075	0,025	0,00125	0,00075
über 25 000 km ²	0,25	0,125	0,0375	0,0125	0,000625	0,000375
Euro						
höchstens	19 200,00	9 600,00	2 880,00	50,00	50,00	—

¹⁾ nicht foliengetrennt

5.2 **Teilinhalte** (Einzelfolien)

5.2.1	Grundriss, mit Schrift	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.1
5.2.2	Vegetation	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.1
5.2.3	Gewässer	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.1
5.2.4	Höhenlinien	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.1
5.3	Zuschlag bei Auflösung 320 L/cm und mehr	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.1 oder 5.2
5.4	Abschlag bei Auflösung 100 L/cm	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 5.1 oder 5.2

6 **Zuschlag bei Mehraufwand für Datenaufbereitung**

6.1	Randbearbeitung oder Zusammenfügen von Dateien, Transformationen je Arbeitsschritt	5,00 Euro
6.2	zuzüglich Arbeitsaufwand	nach Tabelle 3

7 **Abschlag**

bei Bereitstellung für mehrere Nutzer, für den zweiten und je weiteren Nutzer 30 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1 bis 6

8 **Mindestgebühr zu den Nrn. 2 bis 6 und 8**

je Auftrag 50,00 Euro

9 **Ortsverzeichnis**

(geocodierte Orte mit Angabe der Verwaltungszugehörigkeit) landesweit 240,00 Euro

Tabelle 8**Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adressuche**

1 Zugriff bis 500 x 500 Pixel		
Lizenzierte Zugriffe je Jahr		Euro je Jahr
bis	20 000	200
bis	100 000	600
bis	200 000	960
bis	400 000	1 550
bis	800 000	2 500
bis	1 600 000	3 950
bis	3 200 000	5 900
bis	6 400 000	8 850
bis	12 800 000	13 300
mehr als	12 800 000	19 900

2 **Zuschlag für**

2.1 Zugriff mehr als 500 × 500 Pixel 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1

2.2 Positionierung über Flurstücksnummer, je Jahr 100,00 Euro

Tabelle 9**Bereitstellung des Landesbezugssystems mit dem Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS)**

1	Bereitstellung von SAPOS-Daten für eigene betriebsinterne Zwecke	
1.1	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS) mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung in Niedersachsen und je Jahr	150,00 Euro
1.2	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS)	
1.2.1	im RTCM-Format mit einer Taktrate von einem Hertz, je Minute	0,10 Euro
1.2.2	Abschlag bei einer vereinbarten Nutzung von	
	mehr als 120 Std. pro Jahr	10 v. H. der Gebühr
	mehr als 360 Std. pro Jahr	20 v. H. der Gebühr
	mehr als 600 Std. pro Jahr	30 v. H. der Gebühr
1.3	Geodätischer Postprocessing-Positionierungs-Service (GPPS) im RINEX-Format	
1.3.1	mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Minute	0,20 Euro
1.3.2	mit einer Taktrate von mehr als einem Hertz, je Minute	0,80 Euro
1.3.3	Zuschlag zu den Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 für Daten einer virtuellen Referenzstation (VRS)	100 v. H. der Gebühr
1.3.4	Abschlag bei einer vereinbarten Nutzung von	
	mehr als 120 Std. pro Jahr	10 v. H. der Gebühr
	mehr als 360 Std. pro Jahr	20 v. H. der Gebühr
	mehr als 600 Std. pro Jahr	30 v. H. der Gebühr
1.4	Mindestgebühr zu den Nrn. 1.2 und 1.3, je Monat	10,00 Euro
	Bei gleichzeitiger Anmeldung bei HEPS und GPPS wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben.	
2	Bundesweite Bereitstellung von SAPOS-Daten	
2.1	Für eigene betriebsinterne Zwecke	
2.1.1	EPS mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung und je Jahr	700,00 Euro
2.1.2	HEPS	
2.1.2.1	im RTCM-Format mit einer Taktrate von einem Hertz, je Minute	0,10 Euro

2.1.2.2	Abschlag bei einer vereinbarten Nutzung von	
	mehr als 120 Std. pro Jahr	10 v. H. der Gebühr
	mehr als 360 Std. pro Jahr	20 v. H. der Gebühr
	mehr als 600 Std. pro Jahr	30 v. H. der Gebühr
2.1.2.3	im RTCM-ADV-Format, Freischaltung, zusätzlich zu Nr. 2.1.2.1, je Freischaltung	250,00 Euro
2.1.3	Geodätischer Postprocessing-Positionierungs-Service (GPPS)	
2.1.3.1	mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Minute	0,20 Euro
2.1.3.2	Abschlag bei einer vereinbarten Nutzung von	
	mehr als 120 Std. pro Jahr	10 v. H. der Gebühr
	mehr als 360 Std. pro Jahr	20 v. H. der Gebühr
	mehr als 600 Std. pro Jahr	30 v. H. der Gebühr
2.1.3.3	mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Referenzstation, je Monat.....	1 000,00 Euro
2.1.4	Mindestgebühr zu den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3, je Monat	10,00 Euro
	Bei gleichzeitiger Anmeldung bei HEPS und GPPS wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben.	
2.2	Für nicht eigene wirtschaftliche Zwecke	
2.2.1	Bereitstellung von weniger als 100 Referenzstationen im RTCM- oder Rohdaten-Format mit einem Zeitintervall von einem Hertz, je benutzter Referenzstation und Monat	1 000,00 Euro
2.2.2	Bereitstellung von 100 oder mehr Referenzstationen im RTCM- oder Rohdaten-Format mit einem Zeitintervall von einem Hertz, je Minute	0,07 Euro
2.2.2.1	Mindestgebühr zu Nr. 2.2.2 je bereitgestellter Referenzstation, je Monat	300,00 Euro
2.2.2.2	Höchstgebühr zu Nr. 2.2.2 je bereitgestellter Referenzstation, je Monat	700,00 Euro
2.2.3	Faktoren zu den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 bei eingeschränkter Verfügbarkeit je Monat und Referenzstation	
2.2.3.1	Verfügbarkeit weniger als 98,5 v. H. bis 90,0 v. H.	0,75
2.2.3.2	Verfügbarkeit weniger als 90,0 v. H. bis 75,0 v. H.	0,50
2.2.3.3	Verfügbarkeit weniger als 75,0 v. H. bis 50,0 v. H.	0,25
2.2.3.4	Verfügbarkeit weniger als 50 v. H.	0

Tabelle 10

Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung

Zeile	Wert des Bauvorhabens bis einschließlich	Einfacher Lageplan	Qualifizierter Lageplan	
			Anfertigung	Anfertigung mit örtlicher Überprüfung
			1	2
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	10 000	50	130	160
2	50 000	80	215	268
3	250 000	125	349	437
4	500 000	200	630	797
5	2 500 000	395	1 137	1 506
6	über 2 500 000	$0,250 \times \sqrt{\text{Wert (Euro)}}$	$0,719 \times \sqrt{\text{Wert (Euro)}}$	$0,953 \times \sqrt{\text{Wert (Euro)}}$

Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

Bereitstellungsaufwand

Nr.	Gegenstand	Bereitstellungsaufwand, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebühren- verzeichnis der Anlage 1
1	2	3
1	Angaben und Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation	
1.1	Abgabe von Standardpräsentation Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte	Nr. 2.1 und 20 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
1.2	Abgabe von Angaben der Liegenschaftsbeschreibung	
1.2.1	Flurstücks- und Bestandsangaben ohne Aktualisierungen im WLDGE-Format	Nr. 3.1.1 und 20 v. H. nach Nr. 3.1.2 und 10 v. H. nach Nr. 3.1.3
1.2.2	Flurstücks- und Bestandsangaben mit Aktualisierungen im WLDGE-Format	Nrn. 3.2.1, 3.2.2 und 10 v. H. nach den Nrn. 3.2.3 und 3.2.4
1.2.3	Listenformat nach besonderen Suchanforderungen	Nr. 3.3.1 und 20 v. H. nach Nr. 3.3.2 und 10 v. H. nach Nr. 3.3.3
1.2.4	Suchlauf zu einzelnen Eigentümernamen	Nr. 3.4.1 und 20 v. H. nach Nr. 3.4.2
1.2.5	Regional- und Jahresabschlussdaten	Nr. 3.5.1 und 20 v. H. nach Nr. 3.5.2
1.3	Abgabe von Angaben der Liegenschaftsgrafik	
1.3.1	Digitale Daten im EDBS-Datenformat	10 v. H. nach den Nrn. 1 bis 4 der Tabelle 4, mindestens 50,00 Euro
1.3.2	Digitale Daten im DXF- oder TIFF-Datenformat	20 v. H. nach den Nrn. 5, 8 und 9 der Tabelle 4, mindestens 50,00 Euro
1.3.3	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat	40 v. H. nach Nr. 4.1.2
1.3.4	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab	Nr. 2.1 und 25 v. H. nach Nr. 2.3
1.3.5	Zuschlag zu Nr. 1.3.4 für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für besonderen Inhalt	nach Tabelle 3
1.4	Abruf mit dem Verfahren InterASL	
1.4.1	Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte	20 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
1.4.2	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat	40 v. H. nach Nr. 4.2.1
1.4.3	präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab	25 v. H. nach Nr. 2.3
1.4.4	Bildschirmpräsentation je abgerufener Datenbestand	
1.4.4.1	Liegenschaftsbeschreibung	10 v. H. nach Nr. 2.2
1.4.4.2	Liegenschaftsgrafik	0,5 v. H. nach Nr. 1 der Tabelle 4
1.5	Abgabe von Vermessungszahlen zu Liegenschaften	Nrn. 5.1.1, 5.2 und 20 v. H. nach Nrn. 5.1.2 und 5.1.3
2	Abgabe von Hauskoordinaten	10 v. H. nach Nr. 1.1 oder 2 der Tabelle 5, mindestens 50,00 Euro
3	AK5, DGK5 und AP2.5	
3.1	Abgabe von Standardpräsentationen der AK5 und der DGK5	Nr. 7.1
3.2	Abgabe digitaler Datenformate der AK5	20 v. H. nach den Nrn. 1, 2 und 5.1 der Tabelle 6, mindestens 50,00 Euro

Nr.	Gegenstand	Bereitstellungsaufwand, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebühren- verzeichnis der Anlage 1
1	2	3
3.3	Abgabe digitaler Datenformate der AP2.5	20 v. H. nach den Nrn. 3 und 5.2 der Tabelle 6, mindestens 50,00 Euro
4	Abgabe von Drucken der Topografischen Karten und Übersichtskarten	Nrn. 8 und 9
5	Abgabe von Luftbildern	Nrn. 11.1 bis 11.4 und 11.5.2
6	Abgabe von Daten DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis und DOP	30 v. H. nach den Nrn. 2 bis 5 und 9 der Tabelle 7, mindestens 50,00 Euro
7	Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten des amtlichen Vermessungswesens je Behörde des Landes, kom- munale Körperschaft, Wasser- und Bodenverband oder andere Stelle	30 v. H. der Höhe des Bereitstellungsaufwandes nach den Nrn. 1.1 bis 1.3, 2, 3.2, 3.3 und 6 dieser Anlage
8	Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adressuche	70 v. H. nach Tabelle 8
9	Abgabe von Angaben zum Landesbezugssystem	Nr. 13
10	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	Nr. 14

Auslagen zu den Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.5, 2 bis 6 und 9 werden nach § 13 NVwKostG und § 6 dieser Verordnung berechnet.

Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand

Nr.	Gegenstand	Zu erstattender Aufwand, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebühren- verzeichnis der Anlage 1
1	Abruf mit dem Verfahren InterASL	
1.1	für die Abgabe von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte an Dritte	80 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
1.2	von Präsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte als amtliche Angaben für Lagepläne	80 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
1.3	konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat als amtliche Angaben für Lagepläne	Nr. 16.1.1.3
1.4	von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung für die Erteilung von Auskünften daraus, zur Gewährung von Einsicht, für Bescheinigungen nach Nr. 16.3, für Amtshandlungen nach den Nrn. 23 und 24 des Gebührenverzeichnisses	20 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
1.5	präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab zur eingeschränkten Verwendung	25 v. H. nach Nr. 2.3
1.6	Bildschirmpräsentation je abgerufener Datenbestand	
1.6.1	Liegenschaftsbeschreibung	10 v. H. nach Nr. 2.2
1.6.2	Liegenschaftsgrafik	0,5 v. H. nach Nr. 1 der Tabelle 4
2	Abgabe	
2.1	von Präsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte als amtliche Angaben für Lagepläne	80 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
2.2	konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat als amtliche Angaben für Lagepläne	Nr. 16.1.1.3
2.3	von Vermessungszahlen als amtliche Angaben für einen Lageplan — in Verbindung mit Nr. 1.2 oder 2.1 dieser Anlage —	Nr. 16.1.1.2
2.4	von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung für die Erteilung von Auskünften daraus, zur Gewährung von Einsicht, für Bescheinigungen nach Nr. 16.3, für Amtshandlungen nach den Nrn. 23 und 24 des Gebührenverzeichnisses	Nr. 2.1 und 20 v. H. nach den Nrn. 2.2 und 2.3
3	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen und Umlegungen	Nr. 17
4	Anfertigung von Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen	Nr. 16.2.1
5	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	Nr. 14

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt,
Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung
einer gemeinsamen Schiedsstelle

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 249) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Satz 3 am 27. August 2008 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 8. September 2008

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hagebölling

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten